

Landgericht Frankfurt am Main

2-30 O 231/25



Beschluss

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Fachanwaltskanzlei Seehofer, Bahnhofstraße
51, 87435 Kempten
Geschäftszeichen: 

gegen

Standard Life Versicherung Zweigniederl. Deutschl. d. Standard Life International DAC, vertr.
d. d. Vorstand, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



hat das Landgericht Frankfurt am Main – 30. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin
am Landgericht Kirschbaum als Einzelrichterin am 19.05.2026 beschlossen:

- I. Es wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass die Parteien durch ihre
übereinstimmenden Erklärungen mit Schriftsätzen folgenden

Vergleich

geschlossen haben:

1. Zum Ausgleich aller Ansprüche des Klägers aus und im Zusammenhang mit dem
streitgegenständlichen Versicherungsvertrag, seien sie bekannt oder unbekannt, bereits
entstanden oder künftig, zahlt die Beklagte an den Kläger einen Betrag in Höhe von
insgesamt 32.105,96 EUR.

2. Der in Ziff. 1 genannte Betrag ist innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, mit dem das Zustandekommen des Vergleichs festgestellt wird, bei der Beklagtenseite fällig. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die Mitteilung einer Kontoverbindung, die zur Auszahlung des Vergleichsbetrages genutzt werden soll. Soll der Vergleichsbetrag auf ein klägerfremdes Konto gezahlt werden, so ist weitere Fälligkeitsvoraussetzung der Nachweis einer Geldempfangsvollmacht.

3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt die Beklagte.

II. Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird festgesetzt auf 32.105,96 EUR.

III. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung vom 26.05.2026 wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Kirschbaum
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 19.05.2026

Linden
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle